

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-Transparenzregisters auf die Bundesländer, Kommunen sowie ihre Vertretungen

Der Landtag stellt fest:

Instrumente, die durch die Erfassung und Kontrolle der Tätigkeit außerhalb des europäischen Gesetzgebungsprozesses stehender Interessensvertreter, zur Wahrung und Verbesserung der Transparenz beitragen, sind grundsätzlich begrüßenswert. Das verbindliche EU-Transparenzregister ist ein solches Instrument.

Dabei darf es jedoch zu keiner Ausdehnung des Anwendungsbereiches eines solchen Registers kommen, die zu einer Gleichstellung der regionalen und lokalen Behörden und ihrer Vertretungen mit Lobbygruppen aus Wirtschaft und Gesellschaft führt.

Das Land Brandenburg ist mit Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung im Ausschuss der Regionen vertreten. Auch die Kommunen werden über ihre Spitzenverbände im Ausschuss der Regionen auf europäischer Ebene repräsentiert. Das Land Brandenburg ist über die Mitwirkungsrechte des Bundesrates und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in EU-Angelegenheiten fest in den europäischen Gesetzgebungsprozess integriert. Insoweit sind das Land Brandenburg und seine Kommunen, gestärkt durch den Vertrag von Lissabon, integraler Bestandteil der Europäischen Union und Handelnde im europäischen Institutionengefüge und gehören daher nicht in den Anwendungsbereich des EU-Transparenzregisters.

Der Landtag sieht mit Sorge, dass es auf EU-Ebene im Rahmen der Beratungen zur Überarbeitung des Europäischen Transparenzregisters Bestrebungen gibt, den Anwendungsbereich des Registers auf regionale und lokale Behörden und ihre Vertretungen auszuweiten, wodurch die deutschen Länder und Kommunen sowie ihre Vertretungen - obwohl sie integraler Bestandteil des EU-Rechtsetzungsverfahrens sind - der Registrierungspflicht unterworfen werden würden.

Mit Nachdruck verweist der Landtag auf die in Artikel 4 Absatz 2 EUV verankerte Pflicht der Union, die nationale Identität der Mitgliedsstaaten zu achten. Dazu gehören die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedsstaaten einschließlich der für die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz fest verankerten Strukturen der regionalen und lokalen Selbstverwaltung.

Der Landtag fordert, dass die demokratisch legitimierten regionalen und lokalen Organe des Landes Brandenburg und ihre Vertretungen vom Anwendungsbereich des Transparenzregisters der europäischen Institutionen ausgenommen bleiben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Die Landesregierung möge ihre Bemühungen über den Bundesrat und die Europaministerkonferenz fortsetzen, um den Ländern und Kommunen sowie ihren Vertretungen ihren besonderen Status im Hinblick auf den Zugang zu Europäischen Institutionen zu erhalten und ihnen durch eine Nichtberücksichtigung im Transparenzregister keine Nachteile erwachsen zu lassen.

Der Landtag bittet die Präsidentin des Landtages, diese Stellungnahme der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie zusätzlich dem Deutschen Kommissar in der Europäischen Kommission und den Brandenburger Mitgliedern des Europäischen Parlamentes zuzuleiten.

Begründung:

Transparenz ist ein hohes Gut. Der legitime Einfluss auf die EU-Gesetzgebung sollte maximaler Transparenz unterliegen. Der Landtag begrüßt daher grundsätzlich die Erfassung und Kontrolle der Aktivitäten von Interessenvertreterinnen und -vertretern im EU-Transparenzregister.

Die Europäische Kommission plant derzeit eine Überarbeitung des EU-Transparenzregisters. Das bisher nicht verpflichtende EU-Transparenzregister wurde im Jahr 2011 auf Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament eingerichtet. Ziel des Transparenzregisters ist die öffentlich einsehbare Erfassung derjenigen Interessenvertreterinnen und -vertreter, die Einfluss auf die EU-Gesetzgebung nehmen wollen ohne Teil dieses Rechtsetzungsverfahrens zu sein. Nach den von der Kommission im Jahre 2014 entwickelten internen Leitlinien dürfen sich Mitglieder der Europäischen Kommission nicht mehr mit nicht im Transparenzregister registrierten Organisationen und Selbständigen treffen.

In ihrem Arbeitsprogramm für 2016 kündigte die Europäische Kommission die Vorlage eines Entwurfs für ein **verbindliches** EU-Transparenzregister an. Diese Überarbeitung des EU-Transparenzregisters soll mit einer **Ausdehnung des Anwendungsbereichs, u. a. auch auf den Rat der EU**, verbunden sein. Zudem ist eine **Ausweitung des EU-Transparenzregisters auf „regionale und lokale Behörden und ihre Vertretungen“ angedacht**. Als „regionale Behörden und ihre Vertretungen“ gelten auch die deutschen Länder mit den Landesregierungen und Landtagen, die bisher vom Anwendungsbereich des Registers ausgenommen waren. Der Landtag Brandenburg und seine Mitglieder sowie sämtliche Kommunen und ihre Vertretungen, die mit den europäischen Institutionen in Kontakt treten möchten, müssten sich somit in das EU-Transparenzregister eintragen.

Im Fall der deutschen Länder und ihrer Vertretungen liegt kein Einwirken auf den europäischen Gesetzgebungsprozess von außen vor, wie es bei Interessenvertreterinnen und -vertretern z.B. aus der Wirtschaft der Fall ist. Stattdessen sind die deutschen Länder neben ihrer, auch auf die europäische Ebene ausstrahlenden, Stellung im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes, über den Ausschuss der Regionen auch selbst Teil und Akteur der europäischen Gesetzgebung. Insbesondere umfasst die durch Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes den deutschen Ländern garantierte Mitwirkung bei der Gesetzgebung auch die Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 23 des Grundgesetzes. Diese föderale Ordnung ist von der Europäischen Union auf der Grundlage der geltenden Verträge zu achten. Eine Einbeziehung der deutschen Länder in den Anwendungsbereich des EU-Transparenzregisters stellt daher eine Überschreitung der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 EUV dar, wonach die Union die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, achtet.

Die kommunale Ebene Deutschlands ist ebenso im Ausschuss der Regionen vertreten. Die Kommunen sind daher ebenfalls Teil des europäischen Institutionengefüges. Die Kommunen sind darüber hinaus gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 97 der Verfassung des Landes Brandenburg als Träger der kommunalen Selbstverwaltung mit besonderen Rechten ausgestattete Teile des Landes Brandenburg und keine Vereinigung privater Interessenvertreter. Dem Zweck des Transparenzregisters, die Erfassung und Kontrolle von extern auf den Rechtsetzungsprozess einwirkenden Interessensvertreterinnen und -vertretern zu ermöglichen, wird daher die Ausdehnung auf regionale und lokale Organe der staatlichen Gewalt, die aufgrund ihrer Rechtsstellung Teil des Rechtsetzungsprozesses sind, nicht gerecht. Vielmehr wird eine effektive Wahrnehmung der in den Verträgen vorgesehenen Aufgaben der regionalen und lokalen Organe durch ein zusätzliches Registrierungserfordernis erschwert. Die regionalen und lokalen Organe sowie ihre Vertretungen sollten daher, soweit sie lediglich öffentliche Interessen ohne Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, vom Anwendungsbereich des Transparenzregisters nicht erfasst sein.

Mike Bischoff
für die SPD-Fraktion

Ralf Christoffers
für die Fraktion DIE LINKE

Ingo Senftleben
für die CDU-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN